

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 10. November 2021

Genehmigt vom Präsidium am 14. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftrates am 10. November 2021 die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 14. Dezember 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO § 1)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung; Schwerpunkt und Nebenschwerpunkt (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 25 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Protokolle) (RO: § 36)

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

§ 35 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 38 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Schwerpunkten/Nebenschwerpunkten (RO: § 45)

§ 40 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 43 Bachelorurkunde (RO: § 49)

§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

Anlagen:

Anlage A: Liste der Import-/Exportmodule

Anlage B: Modulbeschreibungen

Anlage C: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage D: Formular Prüfungsunfähigkeit

Anlage E: Muster Transcript of Records

Abkürzungsverzeichnis:

BAA	Bachelorarbeit
BACC	Accounting 1
BFIN	Finanzen 2
BMAK	Makroökonomik 1
BMGT	Management 1
BOEE/F/M	Ökonometrie Economics/Finance/Management
BWIN	Wirtschaftsinformatik 1
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622)
HlmmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung am 24. Oktober 2018 (GVBl., S. 651)
OACC	Accounting
OFIN	Finanzen 1
OMAR	Marketing
OMAT	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
OMIK	Mikroökonomik 1
OPPE	Philosophie, Politik und Wirtschaft
OREC	Recht für Wirtschaftswissenschaften
OSTA	Statistik
OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
PACC	Accounting 2
PF	Pflichtmodul
PFIN	Finanzen 3
PMAK	Makroökonomik 2
PMGT	Management 2
PMIK	Mikroökonomik 2
PWIN	Wirtschaftsinformatik 2
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
SEM1	Grundlagenseminar wissenschaftliches Arbeiten
SEM2	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar
WP	Wahlpflichtmodul
WPME/F/M	Wahlpflichtmodul Economics/Finance/Management
WPMO	<i>Optionalmodul</i>
WPMX	Wahlpflichtmodul Freier Bereich

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen des Qualifizierungsabschnittes im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich „Wirtschaftswissenschaften“ den akademischen Grad eines Bachelor of Science, abgekürzt als B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. Die Regelstudienzeit für den Orientierungsabschnitt beträgt zwei Semester, für den Qualifikationsabschnitt vier Semester.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind gemäß § 12(3) 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die im Auslandsbüro des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Bachelorstudium zielt darauf ab die Studierenden zu befähigen, betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und zu analysieren, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten, um Handlungsalternativen vorzuschlagen und deren Wirkung zu evaluieren. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen Wissens sowie der methodischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, eine kritische und interdisziplinäre Denkweise zu fördern. Das Studium soll zur Bildung von Persönlichkeiten beitragen, die auch die sozialen Auswirkungen ökonomischer Entscheidungen auf der Grundlage wirtschaftsethischer Konzepte analysieren und abwägen können. Zudem erwerben die Absolventinnen und Absolventen wesentliche berufspraktische Kompetenzen wie Präsentations- und Schreibfähigkeit sowie Teamfähigkeit. Somit erfolgt eine ganzheitliche Ausbildung, um die Studierenden auf eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Funktion in Institutionen und Unternehmen vorzubereiten.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ein Tätigkeitsfeld, das sowohl in der Datenanalyse und der darauf basierenden ökonomischen Analyse in Forschungsinstituten, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen angesiedelt sein kann, als auch in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen im Bereich Marketing, Vertrieb, Personal, Rechnungswesen, Finanzen oder Strategie.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§ 54 HHG) und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für diesen Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 21(1) a) und b) vorzulegen. § 21(3) gilt entsprechend.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben.

(3) Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind zudem fundierte Kenntnisse der Mathematik auf dem Abschlussniveau der Sekundarstufe 2, Grundkenntnisse der digitalen Datenverarbeitung und Kenntnisse der gängigen digitalen Informationstechnologien dringend notwendig. Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft. Eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer mit studienthematischem Bezug vor und/oder während des Studiums wird empfohlen.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(5) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren oder anererkennungsfähigen Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbescheinigung gemäß §§ 28, § 29 vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Studium nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht bei der Einstufungsprüfung nach § 28 berücksichtigt werden.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 21 geregelt.

(7) Sofern für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung; Schwerpunkt und Nebenschwerpunkt (RO: § 11)

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Weiterhin ist im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann.

(3) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in den Orientierungsabschnitt und den Qualifizierungsabschnitt. Der Orientierungsabschnitt umfasst in der Regelstudienzeit die ersten beiden Semester und besteht aus Pflichtmodulen. Der Qualifizierungsabschnitt umfasst in der Regelstudienzeit das dritte bis sechste Semester und umfasst je nach Schwerpunkt Pflicht- und Wahlpflichtmodule, darunter, zwei Seminare und die Bachelorarbeit. Das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungsabschnittes ist Voraussetzung für ein Studium im Qualifizierungsabschnitt. Absatz (4) bleibt unberührt.

(4) Nach Erbringung von 45 CP im Orientierungsabschnitt, OMAT und OSTA eingeschlossen, können bereits die Basismodule (B-Module: BACC, BFIN, BMGT, BWIN, BMAK, BOEE, BOEF und BOEM) und Wahlpflichtmodule (WPM) des Qualifizierungsabschnittes erbracht werden (vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt). § 25 bleibt unberührt.

(5) Ist der Orientierungsabschnitt bestanden, können die Pflichtmodule eines Schwerpunktes gemäß Absatz 6 (P-Module: PFIN, PACC oder PWIN, PMGT oder PMIK, PMAK), das Grundlagenseminar wissenschaftliches Arbeiten (SEM1), das Wirtschaftswissenschaftliche Seminar (SEM2) sowie die Bachelorarbeit (BAA) absolviert werden, wobei für SEM1 und SEM2 zusätzlich bereits 18 CP aus B-Modulen und für BAA zusätzlich bereits 18 CP aus B-Modulen und SEM1 erbracht worden sein muss.

(6) Im Qualifizierungsabschnitt ist ein Schwerpunkt im Bereich „Economics“, „Finance & Accounting“ oder „Management“ zu setzen. Die Wahl des Schwerpunktes erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung eines P-Moduls.

(7) Es kann maximal ein Nebenschwerpunkt (Mikroökonomik, Makroökonomik, Finance, Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik) erbracht werden. Der Nebenschwerpunkt wird mit der Anmeldung eines P-Moduls

außerhalb des Schwerpunktes gewählt. Es sind ein P-Modul (6 CP) sowie 12 CP aus Wahlpflichtmodulen des dem Nebenschwerpunkt zugehörigen Schwerpunktbereichs nach Absatz 6 zu erbringen.

(8) Die Bachelorprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnittes voraus. Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus:

- sechs B-Modulen, davon einem Ökonometriemodul des gewählten Schwerpunktes (BOEE, BOEF oder BOEM),
- zwei P-Modulen des gewählten Schwerpunktes,
- dem Modul SEM1,
- Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 42 CP,
 - o davon mindestens 18 CP aus Wahlpflichtmodulen des gewählten Schwerpunktes (WPME/F/M),
 - o mindestens 6 CP aus dem Optionalmodul (WPMO),
 - o mindestens 18 CP frei wählbaren Wahlpflichtmodulen (WPMX):
 - Dies können alle Bachelor-WPM und ausgewählte wirtschaftssprachlichen Module des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie ausgewählte Module anderer Studien- und Prüfungsordnungen (Importmodule, siehe Anlage A) sein.
 - Bei der Wahl eines Nebenschwerpunktes entsprechend Absatz 7 werden diese frei wählbaren WPM durch die Erbringung eines zusätzlichen P-Modules und zwei Wahlpflichtmodulen des dem Nebenschwerpunkt zugehörigen Schwerpunktbereichs ersetzt,
- dem Modul SEM2
- und der Bachelorarbeit (BAA).

Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienabschnitten, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften damit folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Orientierungsabschnitt	PF	60	1.-2. Semester
OVWL	PF	5	
OACC	PF	5	
OMAT	PF	10	
OSTA	PF	10	
OMAR	PF	5	
OFIN	PF	5	
OPPE	PF	5	
OMIK	PF	10	
OREC	PF	5	

Qualifizierungsabschnitt:	PF	60	3.-4. Semester
----------------------------------	-----------	-----------	-----------------------

Schwerpunkt Economics

BACC	PF	6
BOEE	PF	6
BMGT	PF	6
BMAK	PF	12
BFIN	PF	6
BWIN	PF	6
PMIK	PF	6
PMAK	PF	6
SEM1	PF	6

Schwerpunkt Finance & Accounting

BFIN	PF	6
BACC	PF	6
BOEF	PF	6
BMGT	PF	6
BWIN	PF	6
BMAK	PF	12
PACC	PF	6
PFIN	PF	6
SEM1	PF	6

Schwerpunkt Management

BFIN	PF	6
BACC	PF	6
BOEM	PF	6
BMGT	PF	6
BWIN	PF	6
BMAK	PF	12
PMGT	PF	6
PWIN	PF	6
SEM1	PF	6

Qualifizierungs- abschnitt	PF	60	5.-6. Semes- ter
WPME/F/M	WP	6	aus Schwer- punkt
WPME/F/M	WP	6	aus Schwer- punkt
WPMX	WP	6	frei wählbar (oder P-Mo- dul Neben- schwerpunkt)
WPMO	WP	6	Optionalmo- dul
SEM2	PF	6	
WPME/F/M	WP	6	aus Schwer- punkt
WPMX	WP	6	frei wählbar (oder WPM des dem Ne- benscher- punkt zuge- hörigen Schwer- punktber- eiches)
WPMX	WP	6	frei wählbar (oder WPM des dem Ne- benscher- punkt zuge- hörigen Schwer- punktber- eiches)
BAA	PF	12	
Summe		180	

(9) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15(2) findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11(3) und § 15(2) sind zu beachten.

(10) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(11) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch geregelt.

(12) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen, einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Erbrachte und

nicht dem gewählten Schwerpunkt zugeordnete Ökonometriemodule gelten als Zusatzmodule. Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht miteinbezogen. § 22(9) und § 39(3) sind zu beachten.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

(1) Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung (RO).

(2) Insbesondere unterliegen Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, die aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“, d.h. externe Module), den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage A aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 11) aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite (vgl. § 15(2)) unter www.wiwi.uni-frankfurt.de hinterlegt.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage B eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 der RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangsbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind 180 CP nachzuweisen.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für die Bachelorarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 12 CP vorgesehen. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen (vgl. § 15 Absatz 7 RO).

(6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktkonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen. Näheres regelt § 21 Absatz 15 RO.

(7) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Im Orientierungsabschnitt erfolgt die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren. Im Qualifizierungsabschnitt gibt es zusätzlich zu den Lehrformen des Orientierungsabschnittes Seminare und Mentorien. Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltung sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen:

- a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Tutorium (T): Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen des Orientierungsabschnittes dienen. Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von ca. 50 Studierenden;
- d) Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer;
- e) Mentorium (M): Veranstaltungen im Qualifizierungsabschnitt, in denen unter Anleitung ausgewählte Themen eines Wissensgebietes behandelt werden;

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite bzw. im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Goethe-Universität wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat des veranstaltenden Fachbereichs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine

begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 24(1) zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden

§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des (3) und des (4) können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze (5) und (6) formuliert wird:

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz (3), sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz (3) erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere Referate (mit oder ohne Ausarbeitung) sein. Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine äquivalente Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(9) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage C angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Studierende, welche nicht innerhalb der Regelstudienzeit den Orientierungsabschnitt bzw. den Qualifikationsabschnitt bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Näheres regelt § 25.

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 0 bleibt unberührt).

Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die vom Fachbereich und dessen Prüfungsamt verantworteten Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hält den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz (9) gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben, insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 28, § 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 47(2) bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Absatz 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 35(6) bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellen.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, welches oder welche oder welcher mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;

- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die bei Bewerbungsschluss noch nicht bewertet vorlagen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Bis zum erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnittes gilt die oder der Studierende als vorläufig zur Bachelorprüfung zugelassen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach (1) b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in (1) a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von (1) und (3) in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die endgültige Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn ein Modul des Orientierungsabschnittes nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche endgültig nicht bestanden wurde oder der Orientierungsabschnitt nicht innerhalb der Frist nach § 25 erfolgreich abgeschlossen wurde. § 41(2)§ 40(2) ist zu beachten.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 40.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 23(2) gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C Kader der Spitzensportverbände oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Bei kleinen Veranstaltungen kann die oder der Studierende bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei großen Veranstaltungen ist die Prüfungsabmeldung ohne Angabe von Gründen fünf Wochen vor dem ersten Tag des festgesetzten Prüfungszeitraumes (Klausurenphase) möglich. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23.

(8) Kann der letzte mögliche Termin zum Abschluss des Orientierungsabschnittes im dritten bzw. zum Abschluss des Qualifizierungsabschnittes im neunten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort der oder dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(9) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 9(12) (Zusatzmodule) ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung des Bachelorabschlusses nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird. Ist dies die Bachelorarbeit, so ist für das Semester das Datum der Abgabe der Bachelorarbeit maßgeblich.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 36(3), wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit (Muster Anlage D). Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Der zwei Semester Regelstudienzeit umfassende Orientierungsabschnitt muss nach drei Semestern erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des zweiten Semesters die für den Orientierungsabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 3 überschritten, führt dies lediglich zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Goethe-Universität. Es gilt § 21(6) und § 41(2).

(2) Die Bachelorprüfung muss bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Bachelorprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 3 überschritten, führt dies zum endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften. Es gilt § 41(1) Nr. 2.

(3) Die für die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes bzw. den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studiengangsbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder Ehe/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 23(2) Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14(7), § 30(7), § 33(5), § 35(16) abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im

Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz (3) Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholter Störung in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung bzw. von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen (1) bis (6) getroffenen Entscheidungen gilt § 47(1).

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz (1) nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz (1) findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Absatz 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz (1) ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll sich die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums auf der Website des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(5) Abschlussarbeiten welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben oder erbringen, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften nicht möglich.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und geht nicht in die Gesamtnote ein. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet. Der ursprüngliche Modultitel wird in der Regel nicht übernommen.

(7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt die Anerkennung und legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz (8) erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sowie die Inhalte (Lern- und Qualifikationsziele) sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden bzw. der Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(8) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(9) Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) i.V. mit Absatz (7) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze (5) und (8) bleiben unberührt.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die

Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein. Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester anerkannt.

(11) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(12) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note und geht nicht in die Gesamtnote ein. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- Portfolios.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist je nach Veranstaltungssprache Deutsch oder Englisch. Es ist gewährleistet, dass das Studium allein auf Deutsch absolviert werden kann. Einzelne Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in anderen Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 14(7) gilt entsprechend.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter

Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen, dies beinhaltet auch Single-Choice-Fragen, dürfen bei Klausuren des Orientierungsabschnitts bis zu 100 % und bei Klausuren des Qualifizierungsabschnitts bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice-/ und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz (2) Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz (2) Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Die Regelung zu den Bestehensgrenzen in Absatz (4) gilt nicht, wenn die Klausur für eine Prüfungsgruppe entwickelt wurde und nach dem individuellen Bewertungsschema der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers bewertet wird.

(6) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(7) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und § 26.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(9) Die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. § 36(4) gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Protokolle) (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30(7) versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32(9) entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammel-

mappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio und andere, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Bachelorarbeit (RO: § 40)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Modul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen.

(4) Um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können, muss der Orientierungsabschnitt abgeschlossen, 18 CP aus B-Modulen und SEM1 erfolgreich erbracht sein.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine Bachelorarbeit im Sinne von Absatz (6) (externe Bachelorarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. einem Unternehmen. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (2) erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz (13) Satz 4 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 23(2) findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungsfrist um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in einfachem, schriftlichem (gebundenem) Exemplar und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 36(3) zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. (5) S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören und im Studiengang lehren. Ausnahmsweise dürfen beide Begutachtungen durch promovierte Mitarbeiterinnen oder promovierte Mitarbeiter erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 36(4) festgesetzt.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP errechneten Mittel der Modulnoten des Qualifikationsabschnittes (außer WPMO) gemäß § 9(8). § 28(6) ist zu beachten.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Schwerpunkten/Nebenschwerpunkten (RO: § 45)

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Wahlpflichtmodule dürfen jedoch nur zweimal endgültig nicht bestanden werden. Ein drittes endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

(2) Der Wechsel des Schwerpunktes und des Nebenschwerpunktes ist je einmal möglich, solange eine Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Schwerpunkt- bzw. Nebenschwerpunktwechsel sollte vor Beginn der Prüfungsanmeldephase bzw. zu Semesterbeginn beantragt werden.

(3) Bei Schwerpunktwechsel (und/ oder Nebenschwerpunktwechsel) werden bereits erbrachte P-Module entweder zu Zusatzmodulen oder einem Nebenschwerpunkt (bzw. neuem Schwerpunkt) zugerechnet. Erbrachte Ökonometriemodule werden bei einem Schwerpunktwechsel als Zusatzmodul gewertet, vgl. § 9(12).

§ 40 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen von Pflichtmodulen können höchstens zweimal, von Wahlpflichtmodulen höchstens einmal wiederholt werden. § 25 bleibt unberührt.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung der Module des Orientierungsabschnittes und der Basismodule des Qualifizierungsabschnittes innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(8) Studierende, welche im letzten zur Verfügung stehenden Semester zur Absolvierung des Orientierungsabschnittes noch nicht alle Wiederholungsversuche ausgeschöpft haben, können sich zu den Wiederholungsprüfungen dieses Semesters anmelden, wenn sie dadurch den Orientierungsabschnitt erfolgreich abschließen können.

(9) Bei Wiederholung eines Seminars aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistung besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung einer bestimmten Seminarveranstaltung oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

(10) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung des Qualifizierungsabschnittes nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 39(1) mehr besteht,
2. die Frist für die Erbringung der Leistungen des Qualifizierungsabschnittes gemäß § 25(2) überschritten worden ist,
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.

(2) Ist der Orientierungsabschnitt nicht fristgerecht absolviert oder ist ein Modul des Orientierungsabschnittes nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch lediglich im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Goethe-Universität. Auf § 21(2) wird Bezug genommen.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. § 25(1) Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestanden und nicht bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Bachelorprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Im Zeugnis werden ferner der Schwerpunkt, gegebenenfalls ein Nebenschwerpunkt sowie auf Antrag das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 43 Bachelorurkunde (RO: § 49)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird zusätzlich in Englisch ausgestellt.
- (2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan als der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)

- (1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 36(7) zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen

Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz (1) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzu legen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 04. Juli 2012, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen am 05. Mai 2014 außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom 04. Juli 2012 bis spätestens Wintersemester 2025/2026 ablegen.

(4) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, am Main, den 17.12.2021

Prof. Dr. Christian Schlag

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anlage A: Liste der Import-/Exportmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
B. Sc. Wirtschaftspädagogik	Wirtschaftssprachen (Wirtschaftsenglisch A-D, Wirtschaftsfranzösisch A-D, Wirtschaftsspanisch A-D) für WPMO/WPMX	FB 02	SoSe/WiSe	6
B. Sc. Wirtschaftspädagogik	Grundlagen der Wirtschaftspädagogik (OWIP) für WPMO/WPMX	FB 02	SoSe/WiSe	5
B. Sc. Wirtschaftspädagogik	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens (BWIP) für WPMO	FB 02	SoSe/WiSe	6
B. A. Soziologie	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (ein oder zwei Proseminare + eine Prüfung) für WPMX	FB 03	zweimestrig SoSe/WiSe	7/10
B. A. Soziologie	Kultur, Subjekt, Identität (ein oder zwei Proseminare + eine Prüfung) für WPMX	FB 03	zweimestrig SoSe/WiSe	7/10
B. A. Soziologie	Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation (ein oder zwei Proseminare + eine Prüfung) für WPMX	FB 03	zweimestrig SoSe/WiSe	7/10
B. A. Soziologie	Geschlecht, Migration, Wissensproduktion (ein oder zwei Proseminare + eine Prüfung) für WPMX	FB 03	zweimestrig SoSe/WiSe	7/10
B. A. Soziologie	Methodenvertiefung (ein oder zwei Proseminare + eine Prüfung) für WPMX	FB 03	zweimestrig SoSe/WiSe	7/10
B. A. Soziologie	Modulvereinbarung nach Kontaktaufnahme Studienfachberatung FB03 für WPMO	FB 03	SoSe/WiSe	6
B. A. Politikwissenschaft	Politische Theorie (ein oder zwei Proseminare + eine Prüfung) für WPMX	FB 03	zweimestrig SoSe/WiSe	7/10
B. A. Politikwissenschaft	Vergleichende Politikwissenschaft (ein oder zwei Proseminare + eine Prüfung) für WPMX	FB 03	zweimestrig SoSe/WiSe	7/10
B. A. Politikwissenschaft	Internationale Beziehungen (ein oder zwei Proseminare + eine Prüfung) für WPMX	FB 03	zweimestrig SoSe/WiSe	7/10
B. A. Politikwissenschaft	Modulvereinbarung nach Kontaktaufnahme Studienfachberatung FB03 für WPMO	FB 03	SoSe/WiSe	6
B. Sc. Psychologie	Allgemeine Psychologie I (PsyBSc 4) für WPMO/WPMX	FB 05	WiSe	4
B. Sc. Psychologie	Sozialpsychologie (PsyBSc 5) für WPMO/WPMX	FB 05	WiSe	4
B. Sc. Psychologie	Differentielle Psychologie (PsyBSc 6) für WPMO/WPMX	FB 05	WiSe	4
B. Sc. Psychologie	Klinische Psychologie: Psychische Störungen (Vorlesung) (PsyBSc 9 – Vorlesung/Prüfung) für WPMO/WPMX	FB 05	WiSe	4
B. Sc. Psychologie	Allgemeine Psychologie II (PsyBSc 11) für WPMO/WPMX	FB 05	WiSe	4

B. Sc. Psychologie	Entwicklungspsychologie (PsyBSc 12) für WPMO/WPMX	FB 05	WiSe	4
B. Sc. Psychologie	Biologische Psychologie (PsyBSc 13) für WPMO/WPMX	FB 05	WiSe	4
B. Sc. Psychologie	Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (PsyBSc 14) für WPMO/WPMX	FB 05	WiSe	4
B. Sc. Psychologie	Basismodul Pädagogische Psychologie (Vorlesung) (PsyBSc 15 – Vorlesung/Prüfung) für WPMO/WPMX	FB 05	SoSe	4
B. Sc. Psychologie	Basismodul Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung) (PsyBSc 16 – Vorlesung/Prüfung) für WPMO/WPMX	FB 05	SoSe	4
Bachelor NF Geographie	Grundlagen der Humangeographie (HGeo-NF1) für WPMO/WPMX	FB 11	zweimestrig SoSe/WiSe	8
Bachelor NF Geographie	Praxisfelder der Humangeographie (HGeo-NF2) für WPMO/WPMX	FB 11	zweimestrig SoSe/WiSe	8
Bachelor NF Geographie	Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (HGeo-NF5, LV I+II) für WPMO	FB 11	zweimestrig SoSe/WiSe	4
B. Sc. Informatik	Programmierung von Datenbanken (B-PDB) für WPMO/WPMX	FB 12	SoSe	6
B. Sc. Informatik	Einführung in die Methoden der Künstlichen Intelligenz (B-KI) für WPMO/WPMX	FB 12	SoSe	5
B. Sc. Informatik	NLP-gestützte Data Science (B-NLP-DS) für WPMO/WPMX	FB 12	SoSe	6
B. Sc. Informatik	Texttechnologische Datenanalyse (B-TTDA) für WPMO/WPMX	FB 12	WiSe	6

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
B. Sc. Psychologie (VWL Nebenfach 1), M. Sc. Psychologie (VWL Nebenfach 1), B. Sc. Meteorologie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Meteorologie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. A. Geographie (VWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Mathematik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Mathematik (VWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften), B. Sc. Physik (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Physik (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Chemie (VWL Nebenfach 1), M. Sc. Biochemie (VWL Nebenfach 2)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (OVWL)	FB 05, FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	5

B. Sc. Psychologie (VWL Nebenfach 1), M. Sc. Psychologie (VWL Nebenfach 1), B. Sc. Meteorologie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Meteorologie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. A. Geographie (VWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Mathematik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Mathematik (VWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (VWL Nebenfach 2), B. Sc. Physik (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Physik (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Chemie (VWL Nebenfach 1), M. Sc. Biochemie (VWL Nebenfach 2)	Philosophie, Politik und Wirtschaft (OPPE)	FB 05, FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	5
B. Sc. Psychologie (BWL Nebenfach 1), M. Sc. Psychologie (BWL Nebenfach 1), B. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. A. Geographie (BWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2 bzw. Finance), M. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Physik (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Physik (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Chemie (BWL Nebenfach 1), M. Sc. Biochemie (BWL Nebenfach 2)	Finanzen 1 (OFIN)	FB 05, FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	5
B. Sc. Psychologie (BWL Nebenfach 1), M. Sc. Psychologie (BWL Nebenfach 1), B. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. A. Geographie (BWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Auflagen), B. Sc. Physik (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Physik (BWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Chemie (BWL Nebenfach 1), M. Sc. Biochemie (BWL Nebenfach 2), B. A. Geistes- und Sozialwissenschaften (2 CP freies Studium in Orientierungsphase ohne FB02-Modulprüfung)	Marketing (OMAR)	FB 05, FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	5
B. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 2), B. A. Geographie (BWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Physik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Physik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Biochemie (BWL Nebenfach 2), B. A. Geistes- und Sozialwissenschaften (2 CP freies Studium in Orientierungsphase ohne FB02-Modulprüfung)	Accounting (OACC)	FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	5
M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften), B. A. Geistes- und Sozialwissenschaften (2 CP freies Studium in Orientierungsphase ohne FB02-Modulprüfung)	Recht für Wirtschaftswissenschaften (OREC)	FB 12	SoSe/WiSe	5

M. Sc. Wirtschaftssoziologie (Vertiefung Mikroökonomik), B. Sc. Psychologie (VWL Nebenfach 1), M. Sc. Psychologie (VWL Nebenfach 1), B. Sc. Meteorologie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Meteorologie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. A. Geographie (VWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Mathematik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Mathematik (VWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften), B. Sc. Physik (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), M. Sc. Physik (VWL Nebenfach 1 bzw. 2), B. Sc. Chemie (VWL Nebenfach 1), M. Sc. Biochemie (VWL Nebenfach 2)	Mikroökonomik 1 (OMIK)	FB 03, FB 05, FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	10
M. Sc. Wirtschaftssoziologie (Vertiefung VWL-Makroökonomie), B. Sc. Meteorologie (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Meteorologie (VWL Nebenfach 2), B. A. Geographie (VWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (VWL Nebenfach 2), B. Sc. Mathematik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Mathematik (VWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften), B. Sc. Physik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Physik (VWL Nebenfach 2), M. Sc. Biochemie (VWL Nebenfach 2)	Makroökonomik 1 (BMAK)	FB 03, FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	12
B. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 2), B. A. Geographie (BWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Physik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Physik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Biochemie (BWL Nebenfach 2)	Accounting 1 (BACC)	FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	6
B. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Meteorologie (BWL Nebenfach 2), B. A. Geographie (BWL Nebenfach 3), M. Sc. Geographie der Globalisierung (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Physische Geographie (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach 2), B. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Informatik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Auflagen), B. Sc. Physik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Physik (BWL Nebenfach 2), M. Sc. Biochemie (BWL Nebenfach 2)	Management (BMGT)	FB 11, FB 12, FB 13, FB 14	SoSe/WiSe	6
B. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach Finance), M. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach Finance), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften)	Finanzen 2 (BFIN)	FB 12	SoSe/WiSe	6
B. A. Geographie (BWL Nebenfach 3), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Auflagen)	Wirtschaftsinformatik 2 (BWIN)	FB 11, FB 12	SoSe/WiSe	6
M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften)	Accounting 2 (PACC)	FB 12	SoSe/WiSe	6

B. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach Finance), M. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach Finance)	Finanzen 3 (PFIN)	FB 12	SoSe/WiSe	6
B. Sc. Informatik (BWL Nebenfach WINFO), M. Sc. Informatik (BWL Nebenfach WINFO), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Auflagen), M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften)	Wirtschaftsinformatik 2 (PWIN)	FB 12	SoSe/WiSe	6
M. Sc. Wirtschaftsinformatik (Aufbauphase Wirtschaftswissenschaften)	Management 2 (PMGT) bzw. Ökonometrie Management (BOEM)	FB12	SoSe/WiSe	6
B. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach Finance), M. Sc. Mathematik (BWL Nebenfach Finance)	Wahlpflichtmodul Finance & Accounting	FB 12	SoSe/WiSe	6
B. Sc. Informatik (BWL Nebenfach WINFO), M. Sc. Informatik (BWL Nebenfach WINFO)	Wahlpflichtmodul Management	FB 12	SoSe/WiSe	6
M. Sc. Politische Theorie	Wahlpflichtmodul Economics	FB 03	SoSe/WiSe	6

Änderungen der Liste der Import-/Exportmodule werden gemäß § 10 Absatz 2 unter www.wiwi.uni-frankfurt.de hinterlegt.

Anlage B: Modulbeschreibungen

Einführung in die Volkswirtschaftslehre (OVWL) Introduction to Economics		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	Analyse grundlegender ökonomischer Modelle Algebraische und geometrische Modellanalyse Märkte und Wirtschaftskreisläufe Analyse internationaler Wirtschaftsbeziehungen		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen ökonomischen Grundlagen. ...bekommen einen Überblick über die Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaften. ...durchdringen die Funktionsweisen von Märkten und Wirtschaftskreisläufen im nationalen und internationalen Kontext mit Hilfe von makroökonomischen und mikroökonomischen Analysen. ...setzen sich mit der Rolle des Staates und der staatlichen Institutionen in einer Volkswirtschaft auseinander. ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Vorlesung und Tutorium. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä. - darstellende (kreative Leistung) - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Accounting (OACC)		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	<p>Grundprinzipien und Technik der doppelten Buchführung; Anlage- und Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten; Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ...kennen die Grundprinzipien und die Technik der doppelten Buchführung. ...sind in der Lage (erfolgswirksame) Buchungen in einzelnen Vermögens- und Schuldpositionen, sowie den Erfolgskonten abzuwickeln. ...kennen die gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluss. ...beherrschen die Grundlagen des Jahresabschlusses, insbesondere zur Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen in der Buchführung und Bilanzierung. ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung und Tutorium. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>		
	<p>Studienleistungen: Nein</p>		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative Leistung) - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (OMAT) Pflichtmodul		10 CP
Mathematics for Economists		
1. Inhalte:		
	Matrizenoperation Lineare Gleichungssysteme Determinanten und Inversen Folgen und Reihen Approximation von Funktionen Differentialrechnung Extremwertbestimmung	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Die Studierenden... ...sind mit den mathematischen Hilfsmitteln, um moderne wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Konzepte zu erfassen, vertraut. ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen mathematischen Grundlagen. ...beherrschen das für eine fundierte empirische Ausbildung unerlässliche mathematische Verständnis. ...eignen sich Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2. Empfohlene Vorkenntnisse: Besuch des vor Vorlesungsbeginn stattfindenden Mathematik-Vorkurses sowie gute Kenntnisse in Differentialrechnung einer Veränderlichen.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung, Übung und Tutorium. In den Übungen und Tutorien sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: Nein	
	Studienleistungen: Nein	

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Statistik/Statistics (OSTA)		Pflichtmodul	10 CP
1. Inhalte:			
	<p>Einführung in die Deskriptiven Methoden zur Aufbereitung und Auswertung ökonomischer Daten</p> <p>Wahrscheinlichkeitsrechnung und Verteilungstheorie zur Modellierung von Zufall</p> <p>Schätz- und Testverfahren</p> <p>Lineares Regressionsmodell</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <p>...lernen, eigene Datenanalysen mit moderner Software durchzuführen,</p> <p>...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen quantitativen Grundlagen der Statistik,</p> <p>...erlernen den kritischen Umgang mit Datenanalysen und darauf basierenden Studien,</p> <p>...beherrschen das lineare Regressionsmodell, das die Messung und Modellierung ökonomischer Zusammenhänge erlaubt,</p> <p>...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.</p>		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung und Tutorium.</p> <p>Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>		
	<p>Studienleistungen: Nein</p>		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Marketing (OMAR)	Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:		
	<p>Theoretisch fundierter und dennoch praxisnaher Überblick über alle wesentlichen Bereiche, Aufgaben und Methoden des Marketings.</p> <p>Analyse von typischen praxisrelevanten Marketingproblemen und -herausforderungen, bei der ausgehend von einem konkreten Marketingziel zunächst eine umfassende Analyse und ein Verständnis der Ausgangssituation im Fokus stehen</p> <p>Entwicklung von Marketingstrategien und instrumentelle Umsetzung im Marketing-Mix, deren Wirksamkeit anschließend im Hinblick auf die gesetzte Zielsetzung evaluiert wird.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ...kennen die grundlegenden Konzepte des Marketings und verstehen ihre Zusammenhänge, ...können basale analytische Methoden zur fundierten Gestaltung von Marketingmaßnahmen anwenden, ...können das gewonnene Fachwissen einordnen und auf die Praxis anwenden, ...können Marketingzielsetzungen vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen kritisch reflektieren. 	
3. Voraussetzungen:		
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2.</p>	
4. Lehr- und Lernformen:		
	<p>Vorlesung und Tutorium</p> <p>Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.</p>	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>	
	<p>Studienleistungen: Nein</p>	

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistung (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.a.) - Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Finanzen 1/Finance 1 (OFIN)		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	Kapitalwertmethode zur Bewertung von Investitionsprojekten Grundlagen der Portfoliotheorie nach Markowitz Risiko-Rendite-Zusammenhang in Modellen (CAPM) Zentrale Elemente des einperiodigen Binomialmodells		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen finanzwirtschaftlichen Grundlagen. ...verfügen über ein grundlegendes Verständnis zur Bewertung sicherer und riskanter Zahlungsströme. ...können das Risiko in Investitionsprojekten erfassen und moderne Finanzinstrumente bewerten. ...erhalten Einblick in die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der neo-klassischen und der institutionenökonomischen Finanztheorie. ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Vorlesung und Tutorium. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Statistiken, Diagramme, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.	

Philosophie, Politik und Wirtschaft (OPPE) Philosophy, Politics and Economics		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	Verhältnis von Ethik und Ökonomik Theorien der Wirtschaftsethik Geschichte des ethischen und ökonomischen Denkens Marktversagen und Wirtschaftspolitik Staatsversagen und Unternehmensverantwortung Moralität und Rationalität (Soziale Präferenzen, moralische Regeln, Ökonomie der Moral)		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...besitzen fundiertes Wissen über das Verhältnis von Ethik und Ökonomik im Lichte jeweils verschiedener wirtschaftsethischer Konzeptionen sowie im Kontext relevanter Nachbardisziplinen. ...können betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme unter ethischen Aspekten angemessen reflektieren. ... erkennen die Bedeutung von Politik für die Lösung wirtschaftlicher Probleme und die Bedeutung der Ökonomie für politische Fragen im Kontext von Institutionen bzw. Institutionenökonomik. ... können Ideen und Anforderungen von Corporate Social Responsibility systematisch in ökonomisches Denken und Handeln integrieren und erkennen die Relevanz der Ökonomie und der Betriebswirtschaftslehre für die Lösung ethischer Probleme. ...können Problemstellungen unter individual-, unternehmens- und ordnungsethischen Aspekten differenziert analysieren. ...können entsprechend ethisch und ökonomisch verantwortungsvoll entscheiden und handeln.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2. Empfohlene Vorkenntnisse: Erfolgreiches Absolvieren vom Modul OVWL.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Vorlesung und Tutorium. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten Lösungskonzepte zu erarbeiten.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Statistiken, Diagramme, Schaubilder o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Mikroökonomik 1/Microeconomics 1 (OMIK)		Pflichtmodul	10 CP
1. Inhalte:	<p>Grundmodell der vollkommenen Konkurrenz</p> <p>Haushaltstheorie</p> <p>Unternehmenstheorie</p> <p>Marktgleichgewicht bei vollkommener und unvollkommener Konkurrenz</p> <p>Monopolmärkte</p> <p>Asymmetrische Informationen</p> <p>Externalitäten</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	<p>Die Studierenden...</p> <p>...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen der Mikroökonomik.</p> <p>...kennen die grundlegenden ökonomischen Modelle der Mikroökonomik.</p> <p>...können mikroökonomische Modelle anwenden und Resultate ökonomisch deuten/interpretieren.</p> <p>...eignen sich ökonomische und formale Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.</p>		
3. Voraussetzungen:	<p>Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2.</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul OVWL sollte bereits erfolgreich absolviert sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:	<p>Vorlesung und Tutorium.</p> <p>In dem Tutorium sind die Studierenden angehalten, über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p> <hr/> <p>Studienleistungen: Nein</p>		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Recht für Wirtschaftswissenschaften (OREC) Law for Economists		Pflichtmodul	5 CP
1. Inhalte:			
	Strukturen und Problemstellungen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Unionsrechts (Öffentliches Recht) Grundzüge des Vertragsrechts, des Deliktsrechts, des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts (Zivilrecht)		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen juristischen Grundkenntnisse. ...verfügen über ein Basiswissen über den rechtlichen Ordnungsrahmen wirtschaftlichen Handelns. ...kennen grundlegende Strukturen des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts. ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 21 Absatz 2.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Vorlesung und Tutorium. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.	

Finanzen 2/Finance 2 (BFIN)	Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:		
	<p>Beleuchtung von Finanzinstrumenten und Märkten, insbesondere Aktien, Bonds und Derivate, zumeist unter Anlegerperspektive</p> <p>Aktieninvestments - i) Herleitung eines optimalen Anlageportfolios, ii) Bestimmung der Kapitalkosten von Unternehmen und iii) Unternehmensbewertung. Moderne Portfoliotheorie als Grundlage für die Bestimmung der Eigenkapitalkosten auf Basis des Capital Asset Pricing Model (CAPM) bzw. von Multifaktormodellen. Zudem Erläuterung der grundlegenden Ansätze der Unternehmensbewertung.</p> <p>Bondinvestments – Analyse der Zinsstrukturkurve, grundlegende Bewertung von (risikofreien) festverzinslichen Wertpapieren (Bonds), Konzepte der Duration sowie der Konvexität als zentrale Maße für die Zinssensitivität von Bonds sowie deren Einsatzauswertung im Rahmen des Zinsrisikomanagements.</p> <p>Derivate - Vorstellung der grundlegenden derivativen Finanzinstrumente Forwards, Futures und Optionen sowie die Funktionsweise der Märkte für diese Produkte. Entwicklung der theoretischen Modelle zur Bestimmung des Forward/Future-Preises sowie von Optionen unter No-Arbitrage-Bedingungen aufbauend auf einer Analyse der Produktcharakteristika.</p> <p>Untersuchung grundlegender Strategien des Risikomanagements für Wertpapierportfolios unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente.</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <p>... erlangen fachliche und methodische Basiskompetenzen im Bereich der Finanzwirtschaft. Dies beinhaltet unter anderem die Fähigkeit, Themen und Begriffe wie optimale Geldanlage, Asset Allocation, Akteure auf Finanzmärkten, Markteffizienz, Unternehmensbewertung, Performancevergleich erläutern zu können.</p> <p>... können die Merkmale und Funktionsweisen der wichtigsten Finanzinstrumente und der jeweiligen Finanzmärkte benennen und erläutern. Diese sind beispielsweise Aktien, Anleihen, Fonds, ETFs, Forwards, Derivate.</p> <p>... können die wichtigsten Modelle zur Analyse und Bewertung von Finanzinstrumenten, deren Annahmen sowie deren Limitationen darstellen und die Modelle auf praxisrelevante Beispiele anwenden. Zu den Modellen gehören CAPM, APT, Binomialmodell und Black-Scholes.</p> <p>... können einfache Strategien des Risikomanagements für Wertpapierportfolios unter Verwendung von Derivaten darstellen, interpretieren und anwenden. Diese sind beispielweise PF-Optimierung, Duration-Matching, Hedging von bestehenden Portfolios und Hedging des beabsichtigten Portfolioerwerbs.</p> <p>... entwickeln im Rahmen der Übungen und Mentorien Kompetenzen zur eigenständigen Lösung von anwendungsorientierten Problemen aus oben dargestellten Bereichen.</p> <p>... können die gelernten Inhalte im Rahmen praxisrelevanter Anwendungsfälle wie der digitalen Anlageberatung (Robo-Advice), der Preissimulation deutscher Staatsanleihen und der empirischen (Zeitreihen-) Analyse von Wertpapierrenditen erläutern.</p>	
3. Voraussetzungen:		
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 5.</p>	

4. Lehr- und Lernformen:	
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>
5. semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: Nein
	Studienleistungen: Nein
6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Accounting 1 (BACC)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Systeme der Unternehmensrechnung</p> <p>Pagatorische und wertmäßige Kosten und Leistungen</p> <p>Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Kostenträgerzeitrechnung</p> <p>Erfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren und Gesamtkostenverfahren auf Voll- und Teilkostenbasis, Deckungsbeitragsrechnung)</p> <p>Activity-based Costing</p> <p>Break-Even-Analyse</p> <p>Analyse von Informationen für operative Entscheidungen</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <p>...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Rechnungswesen.</p> <p>...sind in der Lage, Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb der Systeme der Unternehmensrechnung zu identifizieren.</p> <p>...beherrschen die grundlegenden Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung.</p> <p>...haben alle Voraussetzungen, um Daten, Auswertungen und Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sachgerecht zu interpretieren.</p> <p>...eignen sich im Rahmen der Übung und des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.</p>		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 5.</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul OACC sollte bereits erfolgreich absolviert sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	<p>Teilnahmenachweise: Nein</p>		
	<p>Studienleistungen: Nein</p>		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <p>Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>

Management 1 (BMGT)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Grundlagen von Strategie und Management</p> <p>Spieltheoretische und mikro-ökonomische Verfahren zur Analyse von Unternehmensentscheidungen</p> <p>Vermittlung von Faktenwissen über verschiedene Märkte und Unternehmen</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <p>...erlangen Basiskompetenzen in Strategie und Management.</p> <p>...erlernen einen analytischen Rahmen für konkrete Entscheidungssituationen anzuwenden.</p> <p>...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Lösung von analytischen Problemen der Unternehmensführung an.</p> <p>... erarbeiten sich Wissen für konkrete Probleme der Unternehmensführung, zB Digitalisierung, Globalisierung oder Klimawandel.</p>		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 5		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <p>Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Makroökonomik 1/Macroeconomics 1 (BMAK)		Pflichtmodul	12 CP
1. Inhalte:			
<p>Rechenwerke und Daten der Makroökonomik</p> <p>Konjunkturzyklen: Empirische Bestandsaufnahme, Modellierung und Stabilitätspolitik</p> <p>Wirtschaftswachstum: Empirische Bestandsaufnahme, Modellierung und Wirtschaftspolitik in der langen Frist</p>			
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
<p>Die Studierenden ...</p> <p>... erhalten grundlegende Kenntnisse über makroökonomische Daten und Modelle.</p> <p>... werden befähigt, makroökonomische Modelle zu lösen und deren Wirkungsmechanismen zu beschreiben.</p> <p>... können die qualitative und quantitative Wirkung von fiskal-, geld- und strukturpolitischen Maßnahmen beurteilen.</p> <p>... entwickeln ein Verständnis davon, wie Entscheidungen der Haushalte, Unternehmen und des Staates von den makroökonomischen Rahmenbedingungen abhängen bzw. diese beeinflussen.</p>			
3. Voraussetzungen:			
<p>Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Die Module OVWL und OMIK sollten bereits erfolgreich absolviert sein.</p>			
4. Lehr- und Lernformen:			
<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>			
5. semesterbegleitende Nachweise:			
Teilnahmenachweise: Nein			
Studienleistungen: Nein			
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Wirtschaftsinformatik 1 (BWIN) Business Information Systems 1		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	Informations- und Anwendungssysteme Management betrieblicher Prozesse Datenmanagement und Data Science Grundlagen der Programmierung Rechnernetze und Kommunikationssysteme Digitale Transformation von Unternehmen und Gesellschaft		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik. ...erhalten Kenntnisse im Umgang mit grundlegenden Anwendungen der Informationstechnologie. ...erhalten grundlegende Kenntnisse im Datenmanagement und in der Programmierung ...können die Bedeutung und das Potenzial von Informations- und Kommunikationssystemen für die Umsetzung von Unternehmensstrategien einschätzen. ...kennen die Einsatzmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für die Unterstützung von betrieblichen Geschäftsprozessen. ...eignen sich Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Voraussetzung ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang

Ökonometrie Economics (BOEE) Econometrics in Economics		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
Schätzung und Interpretation von ökonometrischen Modellen, insbesondere des multivariaten Regressionsmodells. Kritische Analyse ökonometrischer Modelle (u.a. mit Hilfe von statistischen Spezifikationstests). Testen und Abschätzen von kausalen und ökonomischen Zusammenhängen sowie Erstellen von Prognosen auf der Grundlage von mikro- und makroökonomischen Daten. Möglichkeiten und Grenzen evidenzbasierter Politikberatung			
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
Die Studierenden... ...führen eigene Datenanalysen mit moderner statistischer Software durch. ...erweitern Ihre quantitativen Fähigkeiten in Bezug auf die Analyse ökonomischer Daten. ...üben den kritischen Umgang mit Datenanalysen und darauf basierenden Studien. ...erweitern ihre Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten.			
3. Voraussetzungen:			
Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.			
4. Lehr- und Lernformen:			
Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.			
5. semesterbegleitende Nachweise:			
Teilnahmenachweise: Nein			
Studienleistungen: Nein			
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.	

Ökonometrie Finance & Accounting (BOEF) Pflichtmodul 6 CP	
Econometrics in Finance & Accounting	
1. Inhalte:	
	Schätzung und Interpretation von ökonometrischen Modellen, insbesondere des multivariaten Regressionsmodells. Kritische Analyse ökonometrischer Modelle Schätz- und Testverfahren in den Bereichen Finance und Accounting Zusammenstellung und Aufbereitung von Finanzdaten für ökonometrische Auswertungen Modellbeispiele aus dem Bereich Finance und Accounting, z.B. Ereignisstudien zu Corporate Events, Risikomaße und Performance-Analysen mit Hilfe von Multifaktoren-Modellen.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden... ...führen eigene Datenanalysen mit moderner statistischer Software durch. ...erweitern Ihre quantitativen Fähigkeiten in Bezug auf die Analyse von Problemstellungen im Bereich Finanzen und Rechnungswesen. ...üben den kritischen Umgang mit Datenanalysen und darauf basierenden Studien. ...erweitern ihre Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten. ...können die vermittelten Methoden auf konkrete Fragestellungen in Finance and Accounting anwenden.
3. Voraussetzungen:	
	Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.
5. semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise: Nein
	Studienleistungen: Nein
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Ökonometrie Management (BOEM) Econometrics in Management		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Anwendung und Interpretation von ökonometrischen Modellen, insbesondere der Regressionsanalyse und ihren Varianten (z.B. logistische Regression, hierarchische Regression, Varianzanalyse, etc.)</p> <p>Datenmanagement (z.B. Datenstrukturen, Transformation von Variablen, fehlende Werte, Aggregation)</p> <p>Vergleich und kritische Bewertung verschiedener Schätzmethoden (z.B. Bootstrapping, Maximum Likelihood, Bayesianische Statistik, etc.)</p> <p>Fallbeispiele aus den Bereichen strategisches Management/Marketing, Konsumentenverhalten, Entscheidungsverhalten, Präferenzmessung, Big Data, Web Scraping etc.</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <p>... analysieren komplexe Datensätze mit codebasierter statistischer Software.</p> <p>... können den Output von statistischen Analysen korrekt im Hinblick auf ein gestelltes Management-Problem interpretieren.</p> <p>... verstehen die mathematischen Grundlagen der Analyseverfahren und deren Annahmen/Voraussetzungen.</p> <p>... reflektieren kritisch welche Möglichkeiten und Grenzen statistische Analysen mit sich bringen.</p> <p>...</p>		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesungen, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sollen die Studierenden eigenständig erarbeitete Lösungen für statistische Problemstellungen diskutieren. Ein besonderer Fokus liegt auf der praktischen Arbeit mit Datensätzen und statistischer Software.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Finanzen 3 (PFIN) Finance 3		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Kapitalstrukturtheorie: Managementanreize und Finanzierungsentscheidungen Anreize, Risiken auf Gläubiger zu übertragen und institutionelle Möglichkeiten, diese Anreize zu begrenzen Anreize für ein zu geringes Investitionsniveau und Möglichkeiten, z.B. über Versicherungslösungen dieses Problem zu lösen Projekt- und Unternehmensbewertung Diskussion unterschiedlicher Bewertungsansätze, insbesondere auch zur Einbeziehung von Gewinnsteuern Bewertung unterschiedlicher Realloptionen wie der Option, eine Investition zu verschieben oder sie stufenweise durchzuführen Grundzüge des betrieblichen Risikomanagements und der Versicherung Diskussion der Rationalität des betrieblichen Risikomanagements Kennenlernen der grundsätzlichen Methoden des Risikomanagements: Risikokontrolle versus Risikofinanzierung Grundlagen der Risikomessung Grundlagen der Versicherungskalkulation und der Einsatzmöglichkeiten betrieblicher Versicherungen</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden... ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Finanzwirtschaft. ... verstehen die Zusammenhänge zwischen Managementanreizen und Finanzierungsentscheidungen. ... beherrschen die Projekt- und Unternehmensbewertung nach den gängigen Verfahren. ...werden in die Themenfelder Risikomanagement und Versicherung eingeführt. ...eignen sich im Rahmen der Übungen und Mentorien Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten für komplexe Aufgabenstellungen an.</p>		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes. Empfohlene Vorkenntnisse: Die Module BACC und BFIN sollten zuvor erbracht sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Accounting 2 (PACC)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzierung, Handelsbilanz und Steuerbilanz Bilanzanalyse</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden... ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Rechnungswesen. ...beherrschen den Jahresabschluss, den Kaufleute gem. § 242 HGB zu erstellen haben. ...wurden in die Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) eingeführt. ...kennen die Funktionen der Rechnungslegung für den Kapitalmarkt. ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.</p>		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes. Empfohlene Vorkenntnisse: Die Module BACC und BFIN sollten zuvor erbracht worden sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Mikroökonomik 2/Microeconomics 2 (PMIK)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Einführung in ausgewählte Teilbereiche der aktuellen mikroökonomischen Forschung</p> <p>Spieltheorie und strategisches Verhalten</p> <p>Laborexperimente und die Verhaltensökonomie</p> <p>Informationsökonomie und Entwicklungssituationen</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden ...</p> <p>... werden dazu befähigt, moderne mikroökonomische Theorie zu verstehen und zu reflektieren.</p> <p>... lernen, quantitative mikroökonomische Methoden zu beherrschen.</p> <p>... werden dazu in die Lage versetzt, Fachwissen aus der theoretischen und empirischen Mikroökonomik einzuordnen und miteinander in Beziehung zu setzen.</p>		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes.</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul BMAK sollte bereits erfolgreich absolviert sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistung: Nein		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Makroökonomik 2/Macroeconomics 2 (PMAK)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Kernmerkmale der Wirtschaftswachstumstheorie</p> <p>Exogene und endogene Modelle des Wachstums</p> <p>Kernmerkmale der Konjunktur</p> <p>Arbeitslosigkeit und Wirtschaftspolitik: Investitionstheorie, Konsumtheorie, Geldtheorie und -politik und Theorien zur Arbeitslosigkeit</p> <p>Schocks und wirtschaftspolitische Maßnahmen</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <p>... können moderne Theorien verstehen und anwenden.</p> <p>.... lernen Wachstumszerlegung, Ursachen und Stabilisierung der Konjunktur in der Formalen Makroökonomik.</p> <p>... können aktuelle makroökonomische und wirtschaftspolitische Fragen bewerten und kritisch diskutieren.</p> <p>... beherrschen die Darstellung zentraler makroökonomischer Zusammenhänge auch unter Einsatz mathematischer Methoden und können diese erklären.</p>		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes.</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul BMAK sollte zuvor erbracht worden sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p>	

Management 2 (PMGT)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	Strategisches Management Human Ressource Management Internationales Management Management Analytics/Operation Research Aktuelle Fragestellungen und Rahmenbedingungen von Managemententscheidungen		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Management. ...erlangen einen vertieften Einblick in die Analyse von Managementkonzeptionen. ...können Ergebnisse einer Statistik-Software interpretieren und in Managemententscheidungen umsetzen. ...lernen Übungsaufgaben im Rahmen des Mentoriums zu lösen und somit Entscheidungen im Bereich Management zu fällen. lernen anhand von praktischen Beispielen und Fallstudien die praktische Anwendung des gelernten Wissens nachzuvollziehen.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Vorlesung, Übung und Mentorium. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.		
5. semesterbegeitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Wirtschaftsinformatik 2 (PWIN) Business Information Systems 2		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Architekturen und Anwendungsbezug von (Mobilen) Informationssystemen in Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft</p> <p>Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien</p> <p>Intelligente Nachrichten- und Datenverarbeitung</p> <p>Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik</p> <p>(Methodiken der) Softwareentwicklung</p> <p>Informationsmanagement</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik. ...erlangen Kompetenzen in einer Programmiersprache. ...erwerben Wissen im Bereich der intelligenten Nachrichten- und Datenverarbeitung. ...kennen Modelle des Informationsmanagements. ...erwerben Kompetenzen zum Projektmanagement. ...kennen Methodiken in der Softwareentwicklung. ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an. 		
3. Voraussetzungen:			
	<p>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes.</p> <p>Empfohlene Vorkenntnisse: Das Modul BWIN sollte zuvor erbracht worden sein.</p>		
4. Lehr- und Lernformen:			
	<p>Vorlesung, Übung und Mentorium.</p> <p>In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen und Aspekte der Vorlesung zu wiederholen und zu vertiefen.</p>		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Grundlagenseminar wissenschaftliches Arbeiten (SEM1)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	Themen aus dem Schwerpunkt Management Themen aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting Themen aus dem Schwerpunkt Economics		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten. ...können relevante Literatur aufgreifen und Probleme konkretisieren und eingrenzen. ...sind in der Lage Lösungsvorschläge wissenschaftlich zu erarbeiten und zu formulieren. ...erlernen umfangreiche Sachverhalte konzentriert zu präsentieren.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes und von 18 CP Basismodulen.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Seminar.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Ja, gemäß § 14 Absatz 3.		
	Studienleistungen: Referat des Themas der Hausarbeit. Das Referat ist erfolgreich erbracht, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (10-15 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit).	

Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Economics (WPME) Elective Module in Economics		6 CP
1. Inhalte:		
	<p>Themen aus Geld und Wahrung</p> <p>Themen aus Empirische Wirtschaftsforschung</p> <p>Themen aus Internationale Wirtschaftspolitik</p> <p>Themen aus der wirtschaftswissenschaftlichen Dogmengeschichte</p>	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	<p>Die Studierenden...</p> <p>...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus dem Bereich Economics.</p> <p>...erlernen Detailwissen und Methoden zu ausgewahlten Bereichen, die eine inhaltliche Fokussierung erlauben.</p> <p>...bekommen Einblick in konkrete Anwendungsgebiete.</p> <p>...erwerben praktische und fur den Arbeitsmarkt relevante Fahigkeiten.</p> <p>...eignen sich im Rahmen der ubungen Kompetenzen zur Entwicklung von Losungskonzepten zu ubungsaufgaben an.</p>	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorlaufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gema § 9 Absatz 4.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung oder Seminar.	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: Bei Wahl der Lehrform „Seminar“ ist ein Teilnahmenachweis gema § 14 Absatz 3 erforderlich.	
	Studienleistungen: Referat der Hausarbeit bei Wahl der Lehrform „Seminar“. Das Referat ist erfolgreich erbracht, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.	

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Bei Vorlesung: Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p> <p>Bei Seminar: Hausarbeit (10-15 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit).</p>

Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting Elective Module in Finance & Accounting (WPMF)		6 CP
1. Inhalte:		
	Themen aus Finanzen Themen aus Rechnungswesen	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Die Studierenden... ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus den Bereichen Finanzen und Rechnungswesen. ...kennen den in der Praxis engen Zusammenhang zwischen Themen aus Finanzen und Rechnungswesen. ...erlangen eine gute Ausgangsposition für ein weiterführendes Studium auf Master-Niveau. ...erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten. ...eignen sich im Rahmen der Übungen Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung oder Seminar.	
5. semestebegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: Bei Wahl der Lehrform „Seminar“ ist ein Teilnahmenachweis gemäß § 14 Absatz 3 erforderlich.	
	Studienleistungen: Referat des Themas der Hausarbeit bei Wahl der Lehrform Seminar. Das Referat ist erfolgreich erbracht, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.	
6. Modulprüfung:		
	Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Bei Vorlesung: Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p> <p>Bei Seminar: Hausarbeit (10-15 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit).</p>

Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Management Elective Module in Management (WPMM)		6 CP
1. Inhalte:		
	Themen aus Management & Angewandter Mikroökonomik Themen aus Wirtschaftsinformatik Themen aus Marketing	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Die Studierenden... ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus den Bereichen Management, Wirtschaftsinformatik und Marketing. ...erwerben eine fundierte Ausbildung in Unternehmensführung und -strategie und interner Organisation. ...sind in der Lage auf Basis von ökonomischen Kalkül Entscheidungen in den genannten Bereichen zu Treffen und Führungsverantwortung zu übernehmen. ...eignen sich im Rahmen der Übungen Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.	
3. Voraussetzungen:		
	Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.	
4. Lehr- und Lernformen:		
	Vorlesung oder Seminar.	
5. semesterbegleitende Nachweise:		
	Teilnahmenachweise: Bei Wahl der Lehrform „Seminar“ ist ein Teilnahmenachweis gemäß § 14 Absatz 3 erforderlich.	
	Studienleistungen: Referat des Themas der Hausarbeit bei Wahl der Lehrform Seminar. Das Referat ist erfolgreich erbracht, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Bei Vorlesung: Klausur (90 Minuten) oder Portfolio, bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise eines Podcastes - Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellungen von Organisations- und Entscheidungsstrukturen, Diagramme, Statistiken, Schaubilder o.ä.) - Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms - darstellende (kreative) Leistungen (beispielsweise die Konzeption einer imaginären Marketingkampagne, die Entwicklung eines Produktdesigns o.ä.) - Gruppenarbeiten und deren gemeinsame Vorstellung - mündliche Vorträge - schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings - Bearbeitung / Einreichung von Übungsblättern <p>Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit, Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.</p> <p>Bei Seminar: Hausarbeit (10-15 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit).</p>

Im Qualifizierungsabschnitt sind Wahlpflichtmodule um Umfang von 42 CP zu erbringen, wovon 18 CP aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen zu absolvieren sind. Bei der Wahl eines Nebenschwerpunktes werden diese frei wählbaren Wahlpflichtmodule durch die Erbringung eines zusätzlichen P-Modules und zwei Wahlpflichtmodulen des dem Nebenschwerpunkt zugehörigen Schwerpunktbereichs ersetzt.

Wahlpflichtmodul Freier Bereich (WPMX)		(Wahlpflichtmodul)	6 CP
1. Inhalte:			
	<p>Spracherwerb: Ausgewählte Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb im Bereich Wirtschaftssprachen (siehe hierzu in Anlage A) oder</p> <p>Sonstige Module anderer Studien- und Prüfungsordnungen, soweit es hierzu Vereinbarungen gibt (Importmodule, Anlage A) oder</p> <p>Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte (WPME/F/M) oder</p> <p>Sonstige Themen der Wirtschaftswissenschaften.</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	<p>Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls.</p> <p>Je nach Auswahl erwerben die Studierenden z.B. folgende Kompetenzen:</p> <p>Erweiterung des fachspezifischen Curriculums</p> <p>Blick über den eigenen disziplinären Tellerrand hinaus und damit Gewinn einer interdisziplinären Perspektive</p> <p>Erweiterung der akademischen Allgemeinbildung</p> <p>Verortung des eigenen Fachstudiums im Kontext anderer wissenschaftlicher Disziplinen</p>		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifikationsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Siehe Modulbeschreibung der gewählten Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Herkunftsordnung.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Siehe Modulbeschreibung der gewählten Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Herkunftsordnung.		
	Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung der gewählten Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Herkunftsordnung.		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls.	

Optionalmodul (WPMO)	(Wahlpflichtmodul)	6 CP
1. Inhalte:		
<p>Hochschulpolitisches Engagement: Arbeit in universitären Gremien der Selbstverwaltung für mindestens zwei Legislaturperioden (6 CP) oder Spracherwerb: Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb im Bereich Wirtschaftssprachen (siehe hierzu in Anlage A) oder Sonstige Module anderer Studien- und Prüfungsordnungen, soweit es hierzu Vereinbarungen gibt (Importmodule, s. Anlage A).</p>		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
<p>Siehe Modulbeschreibung der gewählten Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Herkunftsordnung. Je nach Auswahl erwerben die Studierenden z.B. folgende Kompetenzen: Erweiterung des fachspezifischen Curriculums Blick über den eigenen disziplinären Tellerrand hinaus und damit Gewinn einer interdisziplinären Perspektive Erweiterung der akademischen Allgemeinbildung Verortung des eigenen Fachstudiums im Kontext anderer wissenschaftlicher Disziplinen Erfahrungen mit Gremienarbeit</p>		
3. Voraussetzungen:		
Teilnahmevoraussetzung: Mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifikationsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4.		
4. Lehr- und Lernformen:		
Siehe Modulbeschreibung der gewählten Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Herkunftsordnung.		
5. semesterbegleitende Nachweise:		
Teilnahmenachweise: Siehe Modulbeschreibung der gewählten Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Herkunftsordnung		
Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung der gewählten Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Herkunftsordnung		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Siehe Modulbeschreibung der gewählten Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Herkunftsordnung. Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (SEM2)		Pflichtmodul	6 CP
1. Inhalte:			
	Themen aus dem Schwerpunkt Management Themen aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting Themen aus dem Schwerpunkt Economics		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...wenden die erlangten inhaltlichen und methodischen Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten an. ...können relevante Literatur aufgreifen und Probleme konkretisieren und eingrenzen. ...sind in der Lage Lösungsvorschläge wissenschaftlich zu erarbeiten und zu formulieren. ...erlernen umfangreiche Sachverhalte konzentriert zu präsentieren.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes und von 18 CP aus Basismodulen.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Seminar		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Ja, gemäß § 14 Absatz 3.		
	Studienleistungen: Referat des Themas der Hausarbeit. Das Referat ist erfolgreich erbracht, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (10-15 Seiten, 6-8 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit).	

Bachelorarbeit (BAA) Bachelor Thesis		Pflichtmodul	12 CP
1. Inhalte:			
	Themen aus dem Schwerpunkt Management Themen aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting Themen aus dem Schwerpunkt Economics Sonstige wirtschaftswissenschaftliche Themen		
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:			
	Die Studierenden... ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten. ...können sich fundiert wissenschaftlich mit einer Themenstellung auseinandersetzen. ...sind in der Lage Lösungsvorschläge wissenschaftlich zu erarbeiten und zu formulieren.		
3. Voraussetzungen:			
	Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Absolvierung des Orientierungsabschnittes, von 18 CP B-Modulen sowie des Grundlagenseminars wissenschaftliches Arbeiten (SEM1). Empfohlene Vorkenntnisse: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Studienschwerpunkts und von SEM2.		
4. Lehr- und Lernformen:			
	Einzel- oder Gruppenberatung, in der die Studierenden bei der Planung und Umsetzung der Bachelorarbeit unterstützt werden.		
5. semesterbegleitende Nachweise:			
	Teilnahmenachweise: Nein		
	Studienleistungen: Nein		
6. Modulprüfung:		Form/Dauer	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Bachelorarbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 40 Seiten)	

Anlage C: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Orientierungsabschnitt			
Fach-se- mester	Titel der Veranstaltung	Veranst.- Form	Dauer (SWS)	Work- load
1.	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V, T	3	5
	Accounting (OACC)	V, T	3	5
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (O-	V, T	6	10
	Grundlagen Statistik (OSTA)	V, T	6	10
	Summe SWS bzw. CP		18	30
2.	Marketing (OMAR)	V, T	3	5
	Finanzen 1 (OFIN)	V, T	3	5
	Philosophie, Politik und Wirtschaft (OPPE)	V, T	3	5
	Mikroökonomik 1 (OMIK)	V, T	6	10
	Recht für Wirtschaftswissenschaften (OREC)	V, T	3	5
	Summe SWS bzw. CP		18	30
	Qualifizierungsabschnitt 3.-4. Semester			
	Schwerpunkt Economics			
3.	Accounting 1 (BACC)	V, Ü, M	4	6
	Ökonometrie Economics (BOEE)	V, Ü, M	4	6
	Management 1 (BMGT)	V, Ü, M	4	6
	Makroökonomik 1 (BMAK)	V, Ü, M	7	12
	Summe SWS bzw. CP		19	30
4.	Finanzen 2 (BFIN)	V, Ü, M	4	6
	Wirtschaftsinformatik 1 (BWIN)	V, Ü, M	4	6
	Mikroökonomik 2 (PMIK)	V, Ü, M	4	6
	Makroökonomik 2 (PMAK)	V, Ü, M	4	6
	Seminar 1: Grundlagenseminar wissenschaftliches Arbeiten (SEM1)	S	2	6
	Summe SWS bzw. CP		18	30
	Schwerpunkt Finance & Accounting/Management			
3.	Finanzen 2 (BFIN)	V, Ü, M	4	6
	Accounting 1 (BACC)	V, Ü, M	4	6
	Ökonometrie Finance (BOEF)/Ökonometrie Management (BOEM)	V, Ü, M	4	6
	Management 1 (BMGT)	V, Ü, M	4	6
	Wirtschaftsinformatik 1 (BWIN)	V, Ü, M	4	6

	Summe SWS bzw. CP		20	30
4.	Makroökonomik 1 (BMAK)	V, Ü, M	7	12
	Accounting 2 (PACC)/Management 2 (PMGT)	V, Ü, M	4	6
	Finanzen 3 (PFIN)/Wirtschaftsinformatik 2	V, Ü, M	4	6
	Seminar 1: Grundlagenseminar wissenschaftliches Arbeiten (SEM1)	S	2	6
	Summe SWS bzw. CP		17	30
	Qualifizierungsabschnitt 5.-6. Semester			
5.	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt	V/S	3	6
	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt	V/S	3	6
	Wahlpflichtmodul frei wählbar (WPMX)/P-Modul aus Nebenschwerpunkt (PFIN, PWIN, PACC, PMGT, PMIK o. PMAK)	V/S bzw. V, Ü, M	3 / 4	6
	Optionalmodul (WPMO) wahlweise aus Wirtschaftssprachen/Modulen anderer Fachbereiche	V, Ü/ Sonstige	3/Sonstige	6
	Seminar 2: Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (SEM2)	S	2	6
	Summe SWS bzw. CP		14 / 15	30
6.	Wahlpflichtmodul frei wählbar (WPMX)/ Wahlpflichtmodul aus dem Nebenschwerpunkt (WPME/F/M).	V/S	3	6
	Wahlpflichtmodul frei wählbar (WPMX)/ Wahlpflichtmodul aus dem Nebenschwerpunkt (WPME/F/M).	V/S	3	6
	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt (WPME/F/M)	V/S	3	6
	Bachelorarbeit (BAA)			12
	Summe SWS bzw. CP		9	30
	Summe 1.-6. Sem.			180

Anlage D: Formular Prüfungsunfähigkeit

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest -

Zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Studiengang:	Adresse:

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen der Leistungsfähigkeit aufgrund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> sportpraktisch <input type="checkbox"/> sonstige:
Prüfung im Fach/Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Wochen:	
---------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

Anlage E: Muster Transcript of Records

Transcript of Records reichs

Prüfungsamt des Fachbe-

abc

01. Oktober 2013

Vorname und Name / *first name and surname*

Geburtsdatum und -ort / *date of birth and place of birth*

Matrikelnummer / *matriculation number*

Studiengang / *degree program*

Abschlussgrad / *degree awarded*

gemäß der Ordnung vom / *in compliance with the examination regulations dated*

Fachsemester / *semester*

Modul

module

Seminar

seminar

Modulprüfung

module examination

Note/ Status
grade/status

Semester/ se-
mester

CP
CP

SWS
SWS

Anmerkung
remark

Ergebnis der Bachelorprüfung : bestanden

Gesamtnote: gut (2,0) Gesamt-CP: 120

Result of the Bachelor Examination : pass

Grade (overall): good (2,0) CP (overall): 120

Frankfurt am Main, den

...

abc, Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.